

LAETUS GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIE (Rev. 07-2023)

1. Gewährleistung für Hardwaregeräte. LAETUS Track & Trace, als Teil der ALLTEC Angewandte Laserlicht Technologie GmbH, gewährleistet, dass die dem Käufer gelieferten LAETUS Hardwareprodukte (**"Hardwaregeräte"**) den von LAETUS veröffentlichten Spezifikationen entsprechen und unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen und bei Verwendung entsprechend der Dokumentation von LAETUS frei von Mängeln am Design, an den Materialien und an der Verarbeitung (gemeinsam als **"Mängel"** bezeichnet) sind. Die Gewährleistung ist auf Mängel beschränkt, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Hardwaregeräte vorhanden sind oder während des Gewährleistungszeitraumes auftreten. Die genannte Gewährleistung gilt gleichermaßen für in die Hardwaregeräte eingebettete Software.

Die genannte Gewährleistung erstreckt sich nach Ermessen von LAETUS entweder auf die kostenlose Reparatur oder den Austausch der Hardwaregeräte oder einzelner Komponenten davon, die LAETUS als schadhaft bestätigt, und umfasst alle damit verbundenen Kosten für Materialien, Arbeitskosten, Standardlieferung und Importzölle, nicht jedoch für Eillieferung. Wenn LAETUS beschädigte Hardwaregeräte nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht repariert oder ersetzt, kann der Käufer den Kaufpreis herabsetzen. Die Herabsetzung erfolgt in Höhe der Differenz zwischen dem Wert, den die tatsächlich gelieferten Hardwaregeräte zum Zeitpunkt der Lieferung (inkl. der bestehenden Schäden) hatten, und dem Wert, den die vertragsgemäßen mangelfreien Hardwaregeräte bei Lieferung gehabt hätten.

2. Kontaktdaten. Für alle Informationsanfragen und Mängelrügen hat der Käufer sich ausschließlich via e-mail (hotline@laetus.com) an LAETUS zu wenden.

3. Dauer der Gewährleistung. Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf (12) Monate ab dem Termin des erfolgreichen „Site / Plant acceptance test“ der Hardwaregeräte beim Käufer oder einer erfolgreichen Inbetriebnahme zur Produktion verkaufsfähiger Artikel (soweit jeweils anwendbar), jedoch spätestens dreizehn (13) Monate ab dem tatsächlichen Lieferdatum. Für den Fall, dass kein „Site / Plant acceptance test“ für die Hardwaregeräte durchgeführt werden muss, beträgt die Gewährleistungszeit zwölf (12) Monate ab dem tatsächlichen Lieferdatum an den Käufer.

4. Gewährleistung für Ersatzteile. LAETUS gewährleistet, dass Ersatzteile während der oben angegebenen Gewährleistungszeit frei von Mängeln sind, wenn ihre Nutzung im normalen Betrieb und unter normalen Wartungsbedingungen bei Verwendung entsprechend den Anweisungen in der Dokumentation von LAETUS erfolgt. Die genannte Gewährleistung erstreckt sich auf den kostenlosen Austausch der Ersatzteile, die LAETUS als schadhaft bestätigt, und umfasst alle damit verbundenen Kosten für Standardlieferung und Importzölle, nicht jedoch die Kosten etwaiger Eillieferung und Arbeitskosten. Die genannte Garantie setzt eine schriftlichen Benachrichtigung über die Existenz derartiger Mängel voraus, die LAETUS innerhalb des Gewährleistungszeitraums und innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Entdeckung / dem ersten Auftreten des Mangels durch den Käufer zugehen muss. Falls der Käufer es versäumt, LAETUS einen Mangel fristgemäß mitzuteilen, gilt dies als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Mangel durch den Käufer. Für den Fall, dass LAETUS die Ersatzteile nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht ersetzen kann, bleibt als einziges Rechtsmittel, dass LAETUS die Rückgabe der betroffenen Ersatzteile gegen Erstattung des vom Käufer hierfür bezahlten Preises akzeptiert.

5. Gewährleistung für Software. Sofern nicht mit der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) von LAETUS oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien etwas anders vereinbart ist, gewährleistet LAETUS, dass die Software von LAETUS während des oben genannten Gewährleistungszeitraums im Wesentlichen gemäß den von LAETUS veröffentlichten Spezifikationen und der gesamten Benutzerdokumentation funktioniert, vorausgesetzt, die Nutzung erfolgt sachgemäß unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen wie in der Dokumentation von LAETUS vorgeschrieben. Um die ordnungsgemäße Funktionalität der Software sicherzustellen, verpflichtet sich der Käufer während der Gewährleistungsfrist und während der anschließenden zu erwartenden Nutzungsdauer der Hardwaregeräte und Software alle von LAETUS empfohlenen sicherheits- und betriebsrelevanten Updates („Bug fixes“ und „Hot Fixes“) zu installieren bzw. (ggf. kostenpflichtig) durch LAETUS installieren zu lassen. Weiterhin verpflichtet sich der Betreiber Softwarepakete, die von einer Parallelinstallation ausgeschlossen sind und den fehlerfreien Betrieb der Laetus Software unmöglich machen nicht zu installieren. Die genannte Gewährleistung ist abhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung über die Existenz derartiger Mängel, die LAETUS innerhalb des Garantzeitraums und innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Entdeckung bzw. des erstmaligen Auftretens des Mangels durch den Käufer zugehen muss. Falls der Käufer es versäumt, LAETUS einen Mangel fristgemäß mitzuteilen, gilt dies als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Mangel durch den Käufer. Gewährleistungsleistungen zur Behebung von Mängeln werden gemäß nachstehenden Abschnitt 6 ausgeführt. Wenn LAETUS Softwareprodukte unter Gewährleistung nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht reparieren oder ersetzen kann, bleibt als einziges Rechtsmittel, dass der Käufer in Absprache mit LAETUS eine entsprechende Reduktion des Kaufpreises verlangen kann.

6. Gewährleistung. LAETUS wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, entweder die Hardwaregeräte, Ersatzteile oder Software, die defekt sind, ersetzen oder die erforderlichen Reparaturen vornehmen. Vor-Ort-Gewährleistungsarbeiten werden während der üblichen Geschäftszeiten von LAETUS mit Sitz in Alsbach-Hähnlein, Deutschland, erbracht. Reparierete bzw. ersetzte Hardwaregeräte, Ersatzteile und Software werden mit einer Gewährleistung für die verbleibende Gewährleistungszeit geliefert. Ersatzteile oder Hardwaregeräte können neu oder wiederaufbereitet sein und wiederaufbereitete Teile enthalten, die jedoch in Bezug auf Leistung mit neuen Produkten gleichwertig sind. Alle ausgetauschten Hardwaregeräte und Ersatzteile werden durch den Käufer zeitnah an LAETUS zurückgesendet, um LAETUS eine Fehlerursachenanalyse zu ermöglichen. Mit der Rücksendung an LAETUS tritt der Käufer automatisch alle Rechte, inklusive dem Eigentumsrecht an den Hardwaregeräten, an LAETUS ab. Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile, welche als Verschleißteile einzustufen sind, beispielsweise (aber nicht beschränkt auf) Tinte, Transportbänder, Lager, Birnen und

vergleichbare Leuchtmittel, Batterien, Sicherungen etc., sind von den Regelungen dieser Gewährleistungsrichtlinie ausgeschlossen. Der Käufer erhält mit dem Kauf der Hardwaregeräte eine so genannte „Ersatz- und Verschleißteilliste“ durch LAETUS, welche die Ersatz- und Verschleißteile bzw. -materialien für das jeweilige Hardwaregerät definiert. LAETUS weist daraufhin, dass es für den Käufer sinnvoll ist, einen gewissen Vorrat an den auf der Liste genannten Ersatz- und Verschleißteile / -materialien vorzuhalten und an den von LAETUS angebotenen Wartungsprogrammen teilzunehmen.

7. Ungenehmigte Rücksendungen. LAETUS wird ausschließlich solche Hardwaregeräte als Retouren akzeptieren, deren Rücksendung zuvor von LAETUS schriftlich (auch per e-mail) akzeptiert wurde und für die eine Serviceanfrage des Käufers, eine Garantienummer und eine Kopie des Lieferscheins an den Käufer bzw. ein Ticket der LAETUS Service Hotline vorliegt. Ungenehmigt zurückgesendete Hardwaregeräte wird LAETUS auf Kosten und Risiko des Käufers an diesen zurücksenden. Der Käufer stellt sicher, dass alle zurückgesendeten Hardwaregeräte für den Versand an LAETUS gemäß Industriestandard ordnungsgemäß verpackt sind. Für den Fall einer ungenehmigten Rücksendung erlöschen alle Ansprüche des Käufers diesbezüglich, soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, und LAETUS wird hierfür keine Kosten oder Ersatz gewähren.

8. Ausschluss der Gewährleistung. Die vorliegende Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel infolge von: (i) Fehlern / Mängeln, welche der Käufer dadurch verursacht hat, dass er die Hardwaregeräte und zugehörige Software nicht ordnungsgemäß und entsprechend der Vorgaben von LAETUS in den Empfehlungen von LAETUS, der Dokumentation oder veröffentlichten Spezifikationen bzw. dem gebräuchlichen Industriestandard installiert, gewartet oder genutzt hat; (ii) Zufall, missbräuchliche Verwendung oder jede andere Nutzung, die nicht den Empfehlungen von LAETUS, der Begleitdokumentation, veröffentlichten Spezifikationen und den üblichen Verfahren der Industrie entspricht; (iii) Nutzung von (Ersatz- / Verschleiß-) Teilen, die von Laetus nicht freigegeben wurden oder durch den Käufer oder eine dritte Partei auf Veranlassung des Käufers unsachgemäß nachgebessert, modernisiert, upgedatet, nachbearbeitet oder getestet wurden; (iv) Feuer, Überschwemmung, Blitzschlag, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmitteln, oder jede andere höhere Gewalt außerhalb der Kontrolle von LAETUS („**Force Majeure**“); (v) Versäumnis des Käufers Strom, Luft, Hilfs- und Betriebsstoffe, Lagerbedingungen, oder eine Betriebsumgebung bereitzustellen, die der Dokumentation und den veröffentlichten Spezifikationen von LAETUS entsprechen; (vi) Nichtbeachtung der Wartungsvorgaben in der Dokumentation von LAETUS im Lieferumfang oder in veröffentlichten Spezifikationen; (vii) Reparatur oder Wartung durch andere als LAETUS oder seine autorisierten Vertreter; (viii) Nutzung oder Kontakt der Hardwaregeräte mit Gegenständen, Komponenten, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien, die nicht von LAETUS hergestellt, vertrieben oder genehmigt wurden, ungeachtet, ob die Nutzung solcher Teile den Mangel hervorgerufen oder befördert hat; (ix) alle Ergänzungen oder Veränderungen der Produkte, die nicht von LAETUS hergestellt, vertrieben oder genehmigt wurden; oder (x) normaler Verschleiß. Der Ausschluss der Gewährleistung gilt nur soweit dies gesetzlich zulässig ist. LAETUS ist nach eigenem, jedoch vernünftigem Ermessen berechtigt zu bestimmen, ob diese Ausnahmen gelten.

9. Begrenzung der Gewährleistung. DIE IN DER VORLIEGENDEN VEREINBARUNG GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG WIRD AUSSCHLIESSLICH DEM KÄUFER GEWÄHRT UND IST ABSCHLIESSLICH. LAETUS SCHLIESST SÄMTLICHE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, AUS, EINSCHLIESSLICH, INSBESONDERE EINE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

10. Haftungsbeschränkung. LAETUS HAFTET IM RAHMEN DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN BEI (A) DER VERLETZUNG VON LEBEN, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN BERUHT; (B) SCHÄDEN, DIE AUF EINER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON LAETUS BERUHEN. DIE PARTEIEN VEREINBAREN, IHRE HAFTUNG SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG WIE FOLGT ZU BESCHRÄNKEN: (A) IN KEINEM FALL IST EINE DER VERTRAGSPARTEIEN HAFTBAR FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN, VERLUST GEPLANTER EINSPARUNGEN ODER VERLUST EINES WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILS, DER INFOLGE EINES KAUFVERTRAGS ODER DURCH DEMENTSPRECHEND BEREITGESTELLTE PRODUKTE ENTSTEHT, GLEICHGÜLTIG, OB ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDE; (B) BEI DER GROB FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN DURCH LAETUS, DER GESETZLICHEN VERTRETER VON LAETUS ODER VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN IST DIE HAFTUNG VON LAETUS AUF DEN VORHERSEHBAREN SCHADEN UND FÜR SOLCHE VERTRÄGE TYPISCHEN SCHADEN BIS ZUR HÖHE DES KAUFPREISES DES HARDWAREGERÄTES BESCHRÄNKT; (C) DIE HAFTUNG VON LAETUS BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT IST AUSGESCHLOSSEN.

11. Übersetzungen. Sofern ein Konflikt zwischen den Versionen der vorliegenden Gewährleistungsrichtlinien besteht, die in verschiedenen Sprachen verfügbar gemacht werden, hat die englische Version der vorliegenden Gewährleistungsrichtlinie Vorrang.

12. Schlussbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser Gewährleistungsrichtlinie einschließlich dieser Regelung unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. LAETUS und Käufer werden die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am besten entspricht.

Diese Gewährleistungsrichtlinie unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („**CISG**“) und der Regelungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit dieser Gewährleistungsrichtlinie ist Wismar.